

Vereinbarung

Gemäß § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung wird zwischen

im Folgenden „Bewirtschafter“ genannt

und der

Unteren Naturschutzbehörde
Landkreis Wolfenbüttel
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel
im Folgenden „UNB“ genannt

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Die Vereinbarung dient der Förderung des Feldhamsters in der Gemarkung _____,
Flur _____, Flurstück _____.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Flächen entsprechend den Vorgaben des § 3 zu bewirtschaften.

§ 2

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt ab 01.11.2022 zunächst für zwei Jahre. Sie kann verlängert werden (siehe § 5 Abs.4).

§ 3

Pflichten des Bewirtschafters

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu unterlassen:

- a) Eine Fläche mit einer Größe von _____ ha wird gemäß dem Punkt 1 (Anbau von Luzerne) des anliegenden Maßnahmenblattes behandelt.
- b) Die Vegetation ist auf der Fläche über den Winter zu belassen.

- c) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Rodentiziden sowie organischen Düngern ist nicht erlaubt.
- d) Die Luzernefläche kann nach zwei Jahren innerhalb des Schlages wechseln oder auf einen benachbarten Schlag verlegt werden. Die Änderung der Lage der Fläche ist vorab mit der UNB abzustimmen.
- e) Die Luzerne bzw. das Klee gras wird nach Absprache mit der UNB alle zwei Jahre bis zum 15. April neu eingesät, wenn der Streifen deutliche Verfilzungsanzeichen aufweist. Eine Mahd bzw. Nutzung kann jährlich in der zweiten Junihälfte und im Oktober erfolgen, dabei muss eine Aufwuchshöhe von mindestens 20 cm verbleiben.

**§ 4
Höhe der Entschädigung**

Als Entschädigung werden für 1 ha 1.200,- €. Für die Fläche von _____ ha _____,- € gezahlt. Auszahlungstermin ist jeweils der 30.10. eines jeden Jahres, erstmals am 30.10.2023. Bei Fälligkeit ist der Betrag auf folgendes Konto zu überweisen:

**§ 5
Kündigung oder Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Bewirtschafterin ihre Verpflichtungen nach § 3 nach einer schriftlichen Aufforderung nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend waren, seit deren Abschluss wesentlich geändert, so kann jede Partei eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Die Kündigung oder Anpassung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (4) Erfolgt keine Kündigung verlängert sich die Vereinbarung in beiderseitigem Einverständnis automatisch.

Wolfenbüttel, _____, den _____

Landkreis Wolfenbüttel,
UNB

Bewirtschafter

.....

.....